ALLCURA
Versicherungs-Aktiengesellschaft

Wissenswertes zur Vermögensschaden-Haftpflichtversicherung für Versicherungsvermittler zur Vertriebsunterstützung

Ehrenamtlich tätige Organmitglieder und besondere Vertreter sowie Vereinsmitglieder von Freizeit-, Kultur- und Sportvereinen

Deutschland hat so viele Vereine wie nie zuvor. Die Zahl der Vereine, Genossenschaften und Stiftungen wächst und mit ihr auch die Zahl der ehrenamtlich tätigen Organmitglieder, besonderen Vertreter und Vereinsmitglieder von Freizeit-, Kultur- und Sportvereinen. Knapp 600.000 Vereine in Deutschland sind registriert, das sind siebenmal so viele wie noch vor 50 Jahren. Die Tendenz ist steigend.
Es gibt in Deutschland weniger Probleme, Ehrenamtliche zu mobilisieren. Mit dem starken Zuwachs der Vereine ist eben auch der Bedarf an Leuten gestiegen, die bereit sind, Verantwortung zu tragen.
Generell sollte sich jeder, der sich freiwillig engagieren will, mit der Frage seiner Haftung auseinandersetzen.
Vielen Menschen ist gar nicht bewusst, dass sie für Vermögensschäden, die sie dem Verein in Ausübung ihrer Tätigkeit zufügen, persönlich mit ihrem Privatvermögen haftbar gemacht werden können.

Wann hafte ich gegenüber dem Verein?

Durch das Gesetz zur Begrenzung der Haftung ehrenamtlich tätiger Vereins- oder Stiftungsvorstände vom 02.10.2010 besteht eine persönliche Haftung gegenüber dem Verein bei Vorsatz bzw. grober Fahrlässigkeit. § 31a BGB regelt: „Sind Organmitglieder oder besondere Vertreter unentgeltlich tätig oder erhalten sie für ihre Tätigkeit eine Vergütung, die 720 € jährlich nicht übersteigt, haften sie dem Verein für einen bei der Wahrnehmung ihrer Pflichten verursachten Schaden nur bei Vorliegen von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit.“ Die Haftungsprivilegierung greift aber nur, wenn das Organmitglied in Wahrnehmung seiner Organpflichten einen Schaden verursacht hat.

Wann hafte ich gegenüber Dritten?

Im Außenverhältnis gegenüber Dritten haftet grundsätzlich der Verein. Daneben kann jedoch auch eine persönliche Haftung des Organs in Betracht kommen (z.B. gegenüber Vertragspartner, Finanzamt). Der geschädigte Dritte kann dann ein Wahlrecht haben, wen er in Anspruch nimmt, den Verein, das handelnde Organ oder beide zusammen als Gesamtschuldner.
Ist ein Organmitglied einem Dritten zum Ersatz eines in Wahrnehmung seiner Pflichten verursachten Schadens verpflichtet, so kann er von dem Verein die Befreiung von der entstandenen Verbindlichkeit verlangen. Allerdings besteht der Befreiungsanspruch nur für den Fall, dass kein Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegt.
Verursacht der ehrenamtlich Tätige bei einem Dritten einen Vermögensschaden, so kommt hierfür nicht die private Haftpflichtversicherung oder die Vereins-Haftpflichtversicherung auf. Es muss vielmehr eine Vermögensschaden-Haftpflichtversicherung abgeschlossen werden. Eine solche Versicherung ist umso empfehlenswerter, je größer die Aufgaben des Ehrenamtlers in vermögensrechtlicher Hinsicht sind. Wenn der Verein selbst keine Vermögensschaden-Haftpflichtversicherung abgeschlossen hat, ist eine persönliche Absicherung besonders wichtig.

Kann ich mich auf eine bestehende D&O-Vereinsdeckung verlassen?

Bei einer D&O-Versicherung ist der Verein der Versicherungsnehmer. Das Organmitglied hat somit keinen Einfluss auf die Gestaltung des Versicherungsschutzes. Auf eine bestehende D&O-Versicherung des Vereins kann sich das Organmitglied nicht verlassen. So kann es vorkommen, dass ein Verein nach einem Schadenfall den Versicherungsvertrag gemeinsam mit dem Versicherer wieder aufgehoben hat und das ehrenamtlich tätige Organmitglied somit ohne Versicherungsschutz dasteht.
Auch bei Nichtzahlung der Prämie kann es zum Verlust des Versicherungsschutzes kommen.

Warum ist es entscheidend, wer der Versicherungsnehmer der Police ist?

Solange Organmitglieder im Verein mitwirken können, haben sie eine Möglichkeit, aktiv auf den Umfang, die Gültigkeit und den zeitlichen Verlauf des Versicherungsschutzes einzuwirken. Mit Ausscheiden aus dem Verein sind sie auf das Wohlwollen ihrer Nachfolger angewiesen. Sie haben es damit nicht mehr in der Hand, welchen Versicherungsschutz ihre Nachfolger erwerben und welche konkrete Deckung ihnen für Schadenfälle zur Verfügung steht, die erst Jahre nach Ausscheiden zu einer Inanspruchnahme führen können. Letztlich können ehemalige Organmitglieder nicht einmal sicherstellen, dass überhaupt noch Versicherungsschutz für ihre frühere Tätigkeit besteht.

ALLCURA
Versicherungs-Aktiengesellschaft

Was sollte versichert sein?

Der Versicherungsschutz umfasst die persönliche Tätigkeit als ehrenamtliche Organmitglieder und besondere Vertreter sowie Vereinsmitglieder von Freizeit-, Kultur- und Sportvereinen.

Wie verhält es sich bei gesamtschuldnerischer Haftung?

Alle Vorstandsmitglieder haften als Gesamtschuldner für die Handlung des jeweils anderen Vorstands, wenn keine rechtsverbindliche Ressortzuweisung vorliegt. Wie dargestellt, kann außerdem auch eine gesamtschuldnerische Haftung zusammen mit dem Verein möglich sein.
Der Versicherer stellt den Versicherungsnehmer im Fall der gesamtschuldnerischen Haftung frei. Etwaige Ausgleichsansprüche gehen auf den Versicherer über.

Was ist die richtige Versicherungssumme?

Letztlich kann nur der Versicherungsnehmer subjektiv für sich entscheiden, worin er sein wirtschaftliches Risiko sieht. Die Absicherung der eigenen Vermögenswerte sollte bei der Beantwortung im Vordergrund stehen. Welche Schadenforderung würde die Existenz bedrohen?

Welche Schadenbeispiele gibt es?

- Verjährung von Forderungen (z.B. Mitgliedsbeiträge)
- Fristversäumnisse bei Subventionsabruf oder Fehler bei Antragstellung
- Organisationsmängel im Zusammenhang von Verlustsituationen bestimmter Vereinsbereiche
- Delegation von Aufgaben an eine dafür nicht geeignete Person
- Kontrollmängel bei der Verfolgung von betriebsinternen Unregelmäßigkeiten
- Abschluss ungünstiger Verträge

Ist ein Selbstbehalt vereinbart?

Der Selbstbehalt bei berechtigten Schadenersatzverpflichtungen liegt bei gerade einmal 100 EUR.

Welche Nachhaftung ist vereinbart?

Der Versicherungsschutz umfasst auch die Folgen aller vom Beginn des Versicherungsschutzes an bis zum Ablauf des Vertrages begangenen Verstöße. Es besteht somit eine unbegrenzte Nachhaftung.

Hinweis
Diese Information dient werblichen Zwecken und gibt nur einen kurzen Überblick über die Vermögensschaden-Haftpflichtversicherung. Den vollständigen Leistungsumfang können Sie den Versicherungsbedingungen entnehmen, die wir Ihnen zusammen mit einem Angebot zusenden.

Marketing-Information der

ALLCURA Versicherungs-Aktiengesellschaft
Postfach 11 23 69
20423 Hamburg

Tel. (040) 226 337 - 80
Fax (040) 226 337 - 888
kontakt@allcura-versicherung.de